



- CO₂ Monitoringkonzept- und Berichterstellung
- CO₂ Datenerfassungs- und Zuteilungsanträge 2013
- CO₂ Zertifikate Kauf- und Verkauf EUA, CER, VER
- CO₂ Zertifikate Tausch, Spot- und Forwardhandel
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02



CER DEC2012 03.01.2012 bis 14.12.2012

Emissionsbrief 09-2012

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 17.12.2012 (mit Korrektur vom 23.12.2012)

Fast alle Betreiber in der EU werden durch Kosten und schlechte gesetzliche Bedingungen von EUA-Auktionen ausgeschlossen

Die gute Absicht, die der EU-Kommission unterstellt werden kann, findet sich in den Artikeln 56 und 57 der neuen Versteigerungs-Verordnung. Es ist das Ziel, für faire und ordnungsgemäße Handelsbedingungen zu sorgen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (insbesondere Kleinemittenten) einen gerechten, vollständigen und gleichen Zugang zu Auktionen zu gewährleisten.

Leider findet sich nichts von dem Vorgenannten in der derzeitigen Realität wieder, obwohl die gemeinsame Versteigerungsplattform der EU bei der Leipziger EEX ihren Betrieb seit einigen Wochen aufgenommen hat.

Das für kleine und mittlere Anlagenbetreiber eigens geschaffene Auktionsmodell „Auction-Only“ wird infolge jämmerlicher gesetzlicher Rahmenbedingungen grandios scheitern und damit fast 100% aller Betreiber von den Auktionen ausschließen, die nicht sowieso schon Mitglieder einer Börse sind. Über die Gründe informieren wir in unserem heutigen **Infobrief 09-2012.**

Kaum beachtet von den allermeisten Anlagenbetreibern in Europa ist die Verordnung 1031/2010 der EU-Kommission über die Versteigerung von CO₂-Zertifikaten schon vor über 2 Jahren am 12.11.2010 in Kraft getreten. Mit ihren zwischenzeitlichen Aktualisierungen (1210/2011 vom 23.11.2011 und 784/2012 vom 31.08.2012) regelt diese nun auf 81 Seiten, wie, wo und in welcher Form durch wen und wann Emissionszertifikate auf Basis der CO₂-Richtlinie 2003/87/EG ersteigert werden dürfen.

Bekanntlich ist dies spätestens ab 2013 für viele Anlagenbetreiber in Europa ein sehr relevantes Thema,

da die kostenlose Zuteilung von EUA-Zertifikaten zur Deckung der jährlichen Abgabeverpflichtung gegenüber der EU nicht mehr ausreichen wird, wenn die emittierte CO₂-Menge eines Jahres über der kostenlosen Zuteilung liegt und keine weiteren (gesparten) Zertifikate aus Vorjahren zur Verfügung stehen.

Auktionsplätze und Börsen sollen die Versorgung mit Zertifikaten gewährleisten

Da bisher der überwiegende Teil der kleineren und mittleren Unternehmen, die im verpflichtenden Emissionshandel der EU registriert sind, in der Periode 2008-2012 über Überschüsse bei ihren EUA-Zertifikaten verfügten, war bisher am Markt die Rolle einer Börse oder einer Auktionsplattform für potenzielle Käufer nicht überlebenswichtig, da diese alternativ auch am bilateralen Markt entsprechende Überschüsse an EUA aufkaufen konnten.

Wenn denn nun ab 2013 eine steigende Nachfrage von stromproduzierenden Unternehmen, Wärmeversorgern und industriellen Anlagenbetreibern, die nicht auf der Carbon-Leakage-Liste stehen, auf ein bilateral sehr stark reduziertes Angebot an EUA-Überschüssen kleinerer Industrieunternehmen trifft, werden zwangsläufig Börsen- und Auktionsplätze eine zentralere Rolle im Markt erlangen. Um dann auch kleineren und mittleren Unternehmen – welche etwa 80% der rund 12.000 emissionspflichtigen Anlagen in Europa ausmachen – einen barrierefreien Zugang zu den Auktionsplätzen ab 2013 zu gewähren, sind verschiedene Regelungen in der EU-Auktionsverordnung vorgesehen.

Gemäß den Beschlüssen der EU sind neben der EU-Auktionsplattform für CO₂-Zertifikate bei der EEX in



Leipzig (Gewinner der entsprechenden EU-Ausschreibung) noch zwei weitere, nationale Auktions-Plattformen in Deutschland und England entstanden. Die von Polen ursprünglich geplante nationale Auktionsplattform wird nach Einschätzung von Emissionshändler.com® wohl nicht mehr realisiert werden. Die nun seit 31.08.2012 aktualisierte Versteigerungs-Verordnung gilt also für diese 3 Auktionsplätze in Deutschland und England und wird von allen Marktteilnehmern, die einen Zugang suchen – darunter auch bis zu 12.000 Anlagenbetreiber - beachtet werden müssen.

Die wesentlichsten Bedingungen zur Teilnahme an Auktionen

Die aktualisierte Versteigerungs-Verordnung enthält neben Vorschriften über den zeitlichen und administrativen Ablauf weitere Regelungen über die Versteigerung von Zertifikaten und gilt für den Zeitraum der Abgabe von Zertifikaten ab dem 01.01.2013. Sie ist anzuwenden für stationäre Anlagen und Flugzeugbetreiber sowie auch für alle sonstigen Marktteilnehmer wie Banken, Händler und Börsen, die an Auktionen teilnehmen möchten. Im wesentlichen regelt der Artikel 18 der Verordnung, wer an den Auktionen zugelassen werden und damit ein Gebot abgeben darf mit dem Ziel, EUA-Zertifikate in Höhe einer Mindestmenge von einem Los (500t) zu ersteigern. Vereinfacht dargestellt, werden dabei zugelassen:

- Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber oder deren Tochter- und Mutterunternehmen, die über ein Betreiberkonto verfügen und auf eigene Rechnung bieten;
- zugelassene Wertpapierfirmen oder Kreditinstitute, die auf eigene Rechnung oder im Namen ihrer Kunden bieten;
- wirtschaftliche Zusammenschlüsse von Betreibern, die auf eigene Rechnung und als Vermittler im Auftrag ihrer Mitglieder Gebote einstellen;
- öffentliche Stellen oder staatliche Einrichtungen der Mitgliedstaaten, die Betreiber kontrollieren;
- Personen, die für sich selbst oder im Auftrag ihrer Kunden an Auktionen teilnehmen möchten und nicht zu den vorgenannten Auflistungen zählen, aber über eine entsprechende Ausnahmeerlaubnis ihrer nationalen Aufsichtsbehörde verfügen.

Gemäß der vorgenannten Auflistung ist es also für einen Anlagenbetreiber in der EU zunächst theoretisch kein Hindernis, an den Auktionen teilzunehmen, wenn dem in der Praxis keine weiteren Hürden gegenüberstehen würden.

Infobox

Sebastian Gallehr gibt zahlreiche Unterlassungserklärungen ab

Sebastian Gallehr, nach eigenen Angaben Hauptgesellschafter der Gallehr Sustainable Risk Management GmbH, hat sich gegenüber der GEMB mbH/Emissionshaendler.com ® bzw. Michael Kroehnert, dem Geschäftsführer der GEMB mbH, in diversen Fällen zur Unterlassung wettbewerbswidriger Äußerungen verpflichtet. Wie berichtet, mussten die GEMB und Michael Kroehnert diverse Gerichtsverfahren gegen Gallehr einleiten, weil dieser unwahre bzw. irreführende Behauptung im geschäftlichen Verkehr aufgestellt hatte. Zum Teil hat das Gericht daraufhin bereits Einstweilige Verfügungen gegen Sebastian Gallehr erlassen. Zur Beendigung dieser Verfahren hat sich Gallehr nun umfassend zur Unterlassung verpflichtet. Für den Fall des Verstoßes gegen die Unterlassungsverpflichtungserklärung ist Gallehr verpflichtet, eine Vertragsstrafe an die GEMB bzw. Michael Kroehnert zu zahlen. Die Verfahren betrafen in einem Fall ein fehlerhaftes Impressum der Seite von Gallehr, in einem weiteren Fall die Behauptung über angebliche Marken, die tatsächlich bei den zuständigen Markenämtern gar nicht eingetragen waren. Ein weiterer Fall betraf unwahre Behauptungen über die Funktion und Stellung Gallehrs in seinem Unternehmen. In einem Verfahren hat er auch bereits anerkannt, die gesamten Verfahrenskosten zu tragen. Darüber hinaus hat auch die Gallehr Sustainable Risk Management mbH gegenüber der GEMB mbH eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung wegen irreführender, wettbewerbswidriger Angaben auf ihrer Internetseite abgegeben. Auch insofern hatte die GEMB zunächst ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, dass durch die Abgabe der Unterlassungsverpflichtungserklärung beendet wurde. Die GEMB mbH hat sich in der Hauptsache insofern durchgesetzt. Bereits im Juni 2012 hatte Emissionshaendler.com über ein weiteres Verfahren gegen die Gallehr Sustainable Risk Management mbH berichtet. Das Landgericht Berlin hatte in einem weiteren Verfahren „irreführenden Angaben (...) über den Vertragspartner“ durch die Gallehr Sustainable Risk Management GmbH festgestellt. Dies wurde vom Landgericht Berlin als wettbewerbswidrig eingestuft. Auch hier hat das Unternehmen von Sebastian Gallehr eine Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben und sich verpflichtet im Fall des Verstoßes, eine Vertragsstrafe zu zahlen. Somit haben sich die GEMB und Michael Kroehnert in verschiedenen Verfahren in der Sache vollständig gegen Sebastian Gallehr und sein Unternehmen durchgesetzt.

Relevante Grundsätze der EU-Versteigerungs-Verordnung für einen Zugang zu den Auktionen

Die in der 81-seitigen Verordnung zum Ausdruck gebrachten Grundsätze (Seiten 1-18) und Gesetzesartikel (Seiten 19-81) zeigen jedoch in der Praxis eine Wirkung, die einen ungehinderten Zugang zu den Auktionen für die allermeisten Betreiber unmöglich machen wird.

Zunächst listen wir jedoch nachfolgend (teilweise als Originalauszüge aus der Verordnung) Prinzipien der EU auf, die zumindest theoretisch Betreiber bei einem ungehinderten Zugang zu Auktionsplätzen unterstützen sollen:



- a) Auf der gemeinsamen Auktionsplattform wird ein einfaches Versteigerungskonzept, eine hohe Auktionsfrequenz, ein angemessener Zugang zu den Versteigerungen, eine Nichtdiskriminierung, Offenheit und Transparenz angestrebt. Auf jeden Fall sollen wettbewerbsschädigendes Verhalten und Marktmissbrauch ausgeschlossen werden.
- b) Einfachheit, Gerechtigkeit und Kosteneffizienz ist aus Sicht der Kommission erwünscht.
- c) Es wird eine hohe Beteiligung an den Versteigerungen angestrebt, damit ein wettbewerbsbestimmtes Auktionsergebnis erreicht werden kann.
- d) Aus Gründen der Kosteneffizienz sollten erfolgreiche Bieter die Zertifikate, die ihnen in der Versteigerung zugeteilt wurden, bereits vor Lieferung der Zertifikate handeln dürfen. Eine Ausnahme von dieser Notwendigkeit der Vertretbarkeit ist nur möglich, wenn die Zertifikate innerhalb von zwei Handelstagen nach der Versteigerung geliefert werden.
- e) Die Auktionsplattform muss an ein oder mehrere Clearing- oder Abrechnungssysteme angebunden sein.
- f) Bei der Entscheidung über die Auktionsplattformen sowie der mit deren verbundenen Clearing- oder Abrechnungssystem soll die Kosteneffizienz berücksichtigt werden, um zu gewährleisten, dass kleine und mittlere Unternehmen vollen, gerechten und gleichen Zugang zur Angebotseinstellung bei Auktionen erhalten.
- g) Die Mitgliedstaaten, die ihre Zertifikate versteigern, geben diese vorab auf ein Treuhandkonto, welches von einem als Verwahrer fungierenden Clearing- oder Abrechnungssystemen bis zur Auktion gehalten wird.
- h) Die Auktionsplattform und jedes mit ihr verbundenen Clearing- oder Abrechnungssystem muss ein geeignetes Verfahren für Sicherheitsleistungen und andere Risikomanagementmaßnahmen anwenden, um unabhängig von einem etwaigen Zahlungsausfall seitens eines erfolgreichen Bieters oder dessen Rechtsnachfolgers sicherzustellen, dass den Auktionatoren für die versteigerten Zertifikate der volle Auktionsclearingpreis gezahlt wird.
- i) Struktur und Höhe der von den Auktionsplattformen und dem mit ihnen verbundenen Clearing- oder Abrechnungssystem erhobenen Gebühren sollten nicht ungünstiger sein als vergleichbare Gebühren und Bedingungen für Geschäfte auf dem Sekundärmarkt.
- j) Alle Gebühren (Auktionsgebühren und Clearinggebühren) und Bedingungen sollen aus Gründen der Transparenz nachvollziehbar und nach Einzelposten aufgeschlüsselt öffentlich einsehbar sein.
- k) Die Kosten des Auktionsverfahrens sollen durch die Gebühren abgedeckt werden, die die Bieter an die Auktionsplattform zahlen, anfallende Kosten des Clearing- und Abrechnungssystems sollen von den Bietern getragen werden.

Die Auction-Only-Mitgliedschaft soll den Unternehmen Zertifikate verschaffen

Wenn nun ein interessierter Betreiber - der einen ersten Versuch einer Mitgliedschaft an einer Börse unternimmt - davon ausgeht, dass die vorgenannten Prinzipien der Versteigerungsverordnung ihm zu einem diskriminierungsfreien Zugang verhelfen, dann hat er sich gründlich geirrt. Er wird nach einiger Mühe der Recherche erkennen, dass es zwar eine Unterscheidung macht, welche Art von Mitglied er denn werden kann oder sollte, dass dies aber in der Praxis bei Aufwand und Kosten kaum einen Unterschied macht.

Ein Betreiber, der an Zertifikate kommen möchte, kann entweder ein Vollmitglied oder ein teilweises Mitglied einer Börse (mit Einschränkungen) werden.

Davon ausgehend, dass eines von 10.000 kleinen oder mittleren Unternehmen (von rund 12.000 emissionshandlungspflichtigen Unternehmen) keines Vollmitglied an einer Energiebörse werden möchte, sondern nur EUA-Zertifikate für den eigenen Gebrauch benötigt, dann beschränkt sich die Mitgliedschaft auf:

- **CO2-Zertifikate** (also kein Strom, kein Gas, keine Kohle)
- **Spot-Handel** (also keine Forward, Futures)
- **Primär-Auktions-Teilnahme** (also keine Kauf/Verkauf am Sekundärmarkt)

Genau für diese neue theoretisch sehr große Gruppe der Marktteilnehmer, die nur an EUA-Spot-Primär-Auktionen teilnehmen möchten, hat die EU-Auktionsplattform EEX in Leipzig das **Auction-Only** Modell in Abstimmung mit der EU-Kommission erarbeitet. Diese „stark eingeschränkte Mitgliedschaft“ an einer Börse soll den rund 10.000 KMU (kleine/mittlere Unternehmen) in der EU die Grundversorgung mit Emissionszertifikaten sichern, ohne den großen Aufwand zu treiben, ein Börsen-Vollmitglied zu werden.



Die Bedingungen und Gebühren für eine Teilnahme an EU-Auktionen

Um es noch einmal hier besonders hervorzuheben: die EU-Auktionsplattform ist die offizielle und fast einzige Stelle, bei der Betreiber EUA-Zertifikate in Auktionen ersteigern können. Die zwei nationalen Ausnahmen (England mit London, Deutschland mit der EEX in Leipzig) sind keine Alternativen, da dort die Auktionsverordnung gleichermaßen gilt und dort sogar höhere Preise gelten.

Nun kann man zunächst davon ausgehen, dass sich der Gewinner der EU-Ausschreibung für die EU-Auktionsplattform, die EEX in Leipzig, streng an die von der Auktionsverordnung vorgegebenen Grundsätze halten wird und damit die Grundversorgung mit CO₂-Zertifikaten gewährleistet. Dies ist bezogen auf die Gruppe der Anlagenbetreiber im Wesentlichen auch so, im Gegensatz zu auftretenden Behinderungen und Einschränkungen von anderen, potenziellen Teilnehmergruppen, was aber nicht Bestandteil dieses Artikels sein soll.

Um ein Mitglied bei EU-Versteigerungsplattform der EEX über das Modell Auction-Only zu werden, muss durch einen Anlagenbetreiber neben den speziellen Teilnahmebedingungen gemäß §18 der Auktionsverordnung und weiteren **allgemeine Voraussetzungen** für Unternehmen auch das **Only-Auctions-Gebührenmodell der EEX** akzeptiert werden.

Zu den **allgemeinen Voraussetzungen** zählt z. B., dass:

- Unternehmen ausschließlich durch Mitglieder der Geschäftsführung vertreten werden dürfen;
- Zuverlässigkeitsnachweise zu erbringen sind (z. B. Führungszeugnis);
- Nachweise über „technische Anschlüsse“ an die Börse erbracht werden müssen;
- ein „Börsenhändler“ benannt wird (Schulung und Prüfung bei der EEX möglich), der durch seinen Lebenslauf dazu geeignet ist;
- Auszüge aus dem Handelsregister sowie Kopien von Ausweisdokumenten zu erbringen sind;
- der Nachweis einer Handelsteilnehmerschaft, bestätigt durch die European Commodity Clearing (EEC) AG vorhanden ist.

Der Umfang der Zulassungsunterlagen der EEX inkl. der der EEC AG beträgt knapp unter 50 Seiten, sofern man die durchaus notwendigen Merkblätter mit einrechnet will.

Die Gebühren der EEX, die hier als EU-Plattform ihre Kosten kalkuliert, sind dabei durchaus „moderat“, wenn

man von normalen Börsenteilnehmern ausgehen will. Jedoch für KMU, die nur die Auction-Only-Mitgliedschaft anstreben, doch schon spürbar teuer:

- 400 - 1.400 Euro Schulungsgebühr für einen Börsenhändler (je nachdem wo die Schulung stattfindet);
- 3 Euro Auktions- und Clearinggebühr pro Lot (500t EUA) ersteigertes Volumen;
- 5.000 Euro pro Jahr für die technische Anbindung an das Auktionssystem (empfohlen);
- 1.200 Euro pro Händler pro Jahr (Comtrader fee).

Infobox

Umgang mit dem neuen Registerkonto

Viele Inhaber und Bevollmächtigte von Registerkonten kommen aus Zeitgründen erst langsam dazu, sich nun im Detail mit der Materie ihrer neuen EU-ETS-Konten zu beschäftigen. Hierbei wird von überraschend vielen Bevollmächtigten festgestellt, dass die notwendigen Arbeiten dem einzelnen Kontoinhaber überaus komplex erscheinen können. Im Besonderen betrifft dies die Tatsache, dass man in jedem Falle für das Transferieren von Zertifikaten 2-3 Kontobevollmächtigte eingesetzt haben muss. Deshalb sind folgende Themen wichtig, die bei den Behörden bis zu 8 Wochen dauern können.

- das Einsetzen von zusätzlichen Bevollmächtigten
- die Registrierung im ECAS-Authentifizierungssystem
- die Neuregistrierung und Verifizierung von Mobilfunknummern
- das Anlegen von Vertrauenskonten
- das Transferieren von Zertifikaten
- der Umgang mit Such- und Sortierfunktionen im Registerkonto

Da es in vielen Fällen wirtschaftlich äußerst sinnvoll sein kann, überzählige Zertifikate noch vor einem weiteren Preisverfall bis März 2013 zu verkaufen oder bei einem Spread von bis zu 6 Euro EUA in CER zu tauschen und dabei höhere Geldsummen geschenkt zu bekommen, macht es Sinn, sich in kürzester Zeit fachkompetenten, externen Rat zu holen und damit das Registerkonto zu aktivieren. Emissionshändler.com® unterstützt auf Anfrage Anlagenbetreiber vor Ort bei der Einrichtung ihrer Konten, bei den notwendigen Aktivitäten und Erledigung der Formalitäten gegenüber der DEHSt sowie den notwendigen technischen Schritten im Registersystemen der EU.

*Interessierte Betreiber können sich unter gerne ein individuelles Angebot erstellen lassen. Kontakt: info@emissionshaendler.com oder **Freecall 0800-590 600 02**.*



Davon ausgehend, dass die vorgenannten Gebühren der EEX vollständig sind, wird ein kleinerer Anlagenbetreiber, der einmal im Jahr 5.000 t EUA ersteigern möchte, auf Gebühren kommen, die bei 25 Cent/t liegen (Auktionsgebot per Fax) oder bei einer technischen, durch die EEX empfohlenen Anbindung bei 1,25 Euro/t liegen.

Wenn man nun den durchaus beträchtlichen Aufwand der Beantragung plus die benötigte Zeit für die Schulung und deren Kosten hinzurechnet, scheinen schon hier die Alternative eines bilateralen Handels bzw. der Kauf von Zertifikaten am Sekundärmarkt bei einem Händler deutlich attraktiver zu sein, dessen Gebühren bei 5-20 Cent/t liegen.

Die Rolle der Clearingbanken bei den EU-Auktionen im Auction-Only-Modell

Wie schon zuvor erwähnt, zählt zu den allgemeinen Voraussetzungen für eine Auction-Only-Mitgliedschaft an der EEX, dass die Bestätigung und Zulassung durch die ECC AG (European Commodity Clearing) erbracht werden muss, dass der Auktionsteilnehmer einen Clearing- und Mitgliedsvertrag bei einer von der EEX zugelassenen Clearingbank abgeschlossen hat.

Eine Clearingbank übernimmt verschiedene Abrechnungsaufgaben und ist eine zwischen Anlagenbetreiber und Auktionsplattform zwischengeschaltete Stelle, die auch das Ausfallrisiko managt. Hierbei geht es insbesondere um die Entgegennahme, Rückgabe, Verwaltung, Abrechnung, Aufrechnung und Verzinsung von Bar-Vorauszahlungen sowie Bar-Hinterlegungssicherheiten.

Wenn man nun aus Sicht der Clearingbanken einige der zuvor schon aufgeführten Prinzipien der Auktionsverordnung betrachtet, wie z. B. dass:

- „erfolgreiche Bieter die Zertifikate, die ihnen in der Versteigerung zugeteilt wurden, bereits vor Lieferung der Zertifikate handeln dürfen“
- „unabhängig von einem etwaigen Zahlungsausfall seitens eines erfolgreichen Bieters.... sicherzustellen ist, dass den Auktionatoren für die versteigerten Zertifikate der volle Auktionsclearingpreis gezahlt wird“

und zudem die Clearingbanken mit Freude das „Geschenk“ der Auktionsverordnung entgegen nehmen, dass „anfallende Kosten des Clearing- und Abrechnungssystems von den Bietern getragen werden sollen“, dann darf man sich über die Folgen nicht wundern.

Achtung!
Die neue Nummer im Register von
Emissionshändler.com®:
EU-100-5015589-0-78

Die Vorgaben der EU-Auktions-Verordnung fördern die Clearing-Kosten-Katastrophe

Die bei der ECC AG registrierten Clearingbanken, die als GCM (General Clearing Member) für die 10.000 europäischen Anlagenbetreiber im Auction-Only-Modell in Frage kommen, sind ein kleiner und exklusiver Kreis von 10 Banken, von denen nur 2 aus Deutschland kommen (5 aus England, je eine aus NL, CH, FIN).

Exchange	Clearing Member Type	Market & Commodity	Products	Country
EEX	GCM	Emission	EU Emissions	Please choose

Name ▲	GCM ▲	DCM ▲	Country ▲
▶ ABN AMRO Clearing Bank N.V.	•	•	NL
▶ Barclays Bank PLC	•	•	UK
▶ Bayerische Landesbank	•	•	DE
▶ BNP Paribas Commodity Futures Ltd.	•	•	UK
▶ Citigroup Global Markets	•	•	UK
▶ Deutsche Bank AG	•	•	DE
▶ Merrill Lynch International	•	•	UK
▶ Newedge UK Financial Limited	•	•	UK
▶ Norddeutsche Bank PLC Niederlassung Deutschland	•	•	DE
▶ UBS AG	•	•	CH

Die 10 zugelassenen Clearingbanken für die EU-Auktionsplattform bei der EEX für Auction-Only-Mitglieder

Dieser exklusive Kreis von Clearingbanken wendet nun konsequent die Vorgaben und Möglichkeiten der Auktionsverordnung an, wie z. B. den des Artikels 51, 1 der Verordnung:

*Struktur und Höhe der von einer Auktionsplattform und den Clearing- oder Abrechnungssystemen erhobenen Gebühren sowie die daran geknüpften Bedingungen sind **nicht** ungünstiger als vergleichbare Standardgebühren und -bedingungen auf dem Sekundärmarkt.*

Diese Strukturen und Gebühren müssen nun auch gar nicht schlechter sein als bei den bisherigen Börsenteilnehmern einer Vollmitgliedschaft.

Allein die „gleichen“ Strukturen und Gebühren reichen schon aus, um die rund 10.000 kleinen und mittleren Teilnehmern - die einfach nur EUA in einer Auktion ersteigern wollen – zu 99,9% abzuschrecken und endgültig von den geregelten Handelsplätzen fernzuhalten.

Nur noch einmal zur Klarstellung: Die Kosten der Tätigkeit der Clearingbanken kommt auf die Kosten der EEX obendrauf und summiert sich – wie nachfolgend dargestellt – in abenteuerliche Höhen für einen Anlagenbetreiber.

Im Wesentlichen muss ein Betreiber, der „nur“ eine Auction-Only Mitgliedschaft anstrebt, in etwa folgende



finanziellen Aufwendungen und Bedingungen bei einer Clearing-Bank erfüllen:

- a) Zahlung einer Clearinggebühr in Höhe von 0,5 Eurocent/t
- b) Zahlung einer Mindest-Clearinggebühr von 10.000 bis 36.000 Euro/Jahr
- c) Hinterlegung einer Bar-Sicherheit in Höhe von 100.000 Euro
- d) Zahlung einer Bareinlage in Höhe des Gebotes, welches man abgeben möchte (Auktion nur auf Guthabenbasis)
- e) weitere Finanzierungsgebühren, die im Rahmen von Margin-Zahlungen an die ECC AG fällig werden

Vorgenannte Zahlen und Bedingungen entstammen aus konkreten Angeboten, die sich ein Anlagenbetreiber auf Anfrage einholen kann. Sie stehen jedoch bisher nicht öffentlich zur Verfügung, obwohl der Artikel 51, 3 klar regelt „*Alle Gebühren und Bedingungensind deutlich angegeben, einfach zu verstehen und öffentlich zugänglich*“.

Nunmehr kann unser Muster-Anlagenbetreiber, der ausschließlich 5.000t pro Jahr ersteigern möchte, endgültig seine Kalkulation der Nebenkosten vornehmen. Er wird sehr schnell zum Ergebnis kommen, dass bei der Summierung der EEX Kosten mit den Clearingbank-Kosten ein Ergebnis herauskommt, welches mit 15.000-40.000 Euro pro Jahr eventuell sogar doppelt so hoch sein wird, wie der eigentliche CO2-Auktionsbetrag. Davon abgesehen scheint es fast märchenhaft anzunehmen, dass ein kleines oder mittleres Unternehmen des verpflichtenden Emissionshandels mal eben nebenbei noch eine Bar-Sicherheit von 100.000 Euro hinterlegen kann, die zusätzlich zu dem natürlich vorab zu verauslagenden Betrag für ein erfolgreiches Gebot auf Zertifikate dem Clearinghaus zu zahlen ist.

Noch viel dramatischer scheint jedoch zu sein, dass die vorgenannten Gebühren und Sicherheiten in keinem Falle garantieren, dass man als Anlagenbetreiber einen Anspruch auf einen Clearing-Member-Vertrag hat. Eine umfangreiche Anfrage an alle 4 deutschen, theoretisch zur Verfügung stehende Clearinghäuser plus zwei englische Clearingbanken ergab das Ergebnis, dass bei einem selbst angegebenen Firmenumsatz von rund 12 Mio. Euro und einem potenziellen EUA-Auktionsvolumen von 2 Mio. t nur eine der angefragten 6 Clearingbanken (nach mehrfachen Anfragen und Drängen) eine Aufnahmebereitschaft erkennen ließ.

Infobox

Leistungen von Emissionshändler.com® zur Befreiung von der EEG-Umlage

Emissionshändler.com® verfügt über entsprechende Erfahrungen in der Beratung und Unterstützung von Unternehmen, die erstmals einen Antrag auf Ermäßigung der EEG-Umlage stellen möchten oder bereits ein- oder mehrmals bei ihrem Antrag erfolglos geblieben sind. Emissionshändler.com® bietet ein Vorprojekt an, in welchem eine Bestandsaufnahme der relevanten im Unternehmen vorhandenen Unterlagen vorgenommen wird sowie deren Auswertung bezüglich Bestimmung der Bruttowertschöpfung, der Zertifizierung nach DIN ISO EN 50001 und der Energie-Verbrauchsminderungspotentiale, insbesondere in energieintensiven Teilbereichen des Betriebes.

Nach der Zusammenstellung der Ergebnisse erfolgt eine Analyse, inwieweit alle Vorgaben zur Beantragung der Ermäßigung erfüllt werden können. Abschließend wird hierzu eine Dokumentation erstellt, welche es dem Auftraggeber ermöglicht festzustellen, welchen weiteren Aufwand er mit seinen Mitarbeitern oder Emissionshändler.com® benötigen wird, seinen ersten erfolgreichen EEG-Antrag zu stellen.

Empfohlenes Vorprojekt

Bestandsaufnahme der im Unternehmen vorhandenen Unterlagen:

- a) Bestimmung der Bruttowertschöpfung
- b) Stand bei Energiemanagement-Systemen
- c) Unterlagen zum Energieverbrauch
- d) Abschätzung des „Verhältnisses der von dem Unternehmen zu tragenden Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens“ (14%-Kriterium). Dies kann sich auf Teilbereiche des Unternehmens beschränken.
- e) Planung für den zukünftigen Energieverbrauch und die Verbrauchsstruktur
- f) Gesellschaftsrechtliche Fragen

Vorläufige Spezifizierung der für den Antrag in 2013 erforderlichen Unterlagen nach Zeitplanung und Umfang:

- g) Zusammenstellung der relevanten Gesetze, Vorschriften, Merkblätter
- h) Beschreibung der auszufüllenden Formulare und Hintergrund-Papiere
- i) Kostenabschätzung für den Gesamtaufwand der Antragstellung
- j) Abschätzung der Einsparung an Energiekosten in 2013 bei Genehmigung des Antrages
- k) Erstellung eines Schlussberichtes inkl. einer Empfehlung für das weitere Vorgehen

Der Aufwand für die zuvor beschriebenen Arbeiten wird je nach Komplexität und Art des Unternehmens zwischen 3 und 6 Beratertagen betragen, von denen ein Teil vor Ort im Betrieb abgeleistet werden.

Sofern es vom Auftraggeber gewünscht wird, kann Emissionshändler.com® anschließend ein weiteres Angebot erstellen, das sich auf die Arbeiten in einem Hauptprojekt zur Erstellung des EEG-Befreiungsantrages bezieht. Es ist mit dem Beginn der Arbeiten höchste Eile geboten, damit der Termin für die Antragstellung (30.Juni 2013) eingehalten werden kann!!! Kontakt: info@emissionshaendler.com



Hierbei summierten sich dann im konkreten Fall die Fixgebühren auf über 40.000 Euro/Jahr plus der Hinterlegung von Sicherheiten von mindestens 100.000 Euro bei einer Kapitalausstattung von mindestens 50.000 Euro des anfragenden Unternehmens.

Die anderen 5 Clearingbanken lehnten entweder generell ab: „Wir clearen nur unsere eigenen (Stamm)-Kunden“ oder „Wir stehen für das EEX-Only-Auction-Modell nicht zur Verfügung“ oder stellten völlig abwegige Bedingungen: „Wir nehmen nur Kunden mit mindestens 50 Mio. Umsatz auf“.

Man darf getrost davon ausgehen, dass die restlichen vier nicht angefragten Clearinghäuser ähnliche Aussagen treffen werden.

Fazit

Spätestens jetzt wird klar, dass die neue Auktions-Verordnung der EU-Kommission grandios an den Bedürfnissen von rund 80% der im Emissionshandel verpflichtend teilnehmenden Unternehmen vorbeigeht, die mit Sicherheit derartige Angebote nicht annehmen werden oder können. Wenn dann die noch verbliebenen und willigen Anlagenbetreiber die Erfahrung sammeln, dass sie aufgrund ihrer Unternehmensgröße und/oder voraussichtlichem Auktions-Umsatz von den Clearingbanken teilweise Absagen erhalten werden (Jahresumsatz 15 Mio. Euro und 2 Mio. EUA Auktionsvolumen reicht nicht aus), dann kann jetzt schon gesagt werden, dass hier fast alle Marktteilnehmer de facto von den Auktionen ausgeschlossen und damit diskriminiert werden, sofern sie nicht schon Vollmitglied einer CO2-Börse sind.

Ganz in dieses Bild passt zudem auch, dass die öffentlichen, verpflichtenden Börsenhändler-Schulungen, die Voraussetzung sind für eine Only-Auction Mitgliedschaft, bis zum heutigen Tage in Leipzig und London zwar terminiert waren, offensichtlich aber alle wieder abgesagt wurden, weil sich kein einziger Teilnehmer gefunden hat.

Potenzielle Only-Auction-Teilnehmer aus der Gruppe der kleinen und mittleren Unternehmen werden sich jedoch in ganz Europa trösten können, dass es noch freie Händler gibt, die ihren Kunden zu vernünftigen Konditionen Zertifikate auf dem Sekundärmarkt beschaffen können.

Hierbei werden dann auch noch weitere Vorteile geboten wie z. B. eine Handelsberatung, Verträge in der eigenen Landessprache und vor allem eine garantierte Belieferung, unanhängig vom ungewissen Ausgang einer Auktion.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO2-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen.

Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder **Freecall 0800-590 600 02** sowie per Mail unter info@emissionshaendler.com oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter www.emissionshaendler.com.

Herzliche Emissionsgrüße

Ihr Michael Kroehnert



Wir bedanken uns bei allen unseren Kunden für die bisherige gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen sowie auch allen anderen Lesern des Infobriefes ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes und glückliches Neues Jahr 2013.

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin
HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517
Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129
Web: www.emissionshaendler.com, www.handel-emisjami.pl
Mail: nielepiec@handel-emisjami.pl, info@emissionshaendler.com
Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de